

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 4

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

29. Januar 1876.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Die Revolverfrage. (Schluß.) Zur militärischen Situation Deutschlands. Die Unteroffiziersfrage. (Schluß.) Unser Militärantätswesen. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der Schweiz. Armee (Fortsetzung.); Bern: Freiwillige Schießvereine; Versammlung des bernischen Artillerieoffiziersvereins. — Ausland: Oesterreich: Militär-Schematismus für 1876. — Sprechsaal: Appel aux sociétés de tir.

## Die Revolverfrage.

(Schluß.)

In Bezug auf die ballistischen Eigenschaften des Revolver von Chamelot und Delvigne, modifizirt von Major Schmidt,

ließ das Modell gar nichts zu wünschen, die Patronenhülsen mit Randzündung (inländisches Fabrikat) bewährten sich tadellos; Kaliber, Züge, Windung, Lauflänge, Visirvorrichtung und Ladungsverhältniß erwiesen sich als vollkommen entsprechend.

Die Einfachheit des Mechanismus, Leichtigkeit der Instandhaltung u. s. w. bewährten sich als wirkliche Vorzüge einer solchen Waffe für den Krieggebrauch und die Schußsicherheit war nach ca. 280 successive abgefeuerten Schuß und ohne irgend welche Reinigung während dieser Zahl als noch „vollkommen entsprechend“ befunden worden. Ebenso befriedigend ist die Penetration selbst noch auf die Distanz von 120 Meter.“ —

Nachdem unterm 24. April 1872 die Adoption dieses Revolvers C D & S durch den schweizerischen Bundesrath erfolgt war, präsentirte Galand ein neues, nachträglich dem C D & S nachgebildetes Modell, dessen Prüfung sammt noch anderen inzwischen eingegangenen Modellen vom eidg. Militär-Departement angeordnet wurde und wobei die Vorzüglichkeit des Modells C D & S neue Bestätigung fand und auch dessen Adoption unterm 10. Juli 1872 bestätigt und Major Schmidt nach Mütlich beordert wurde, um mit den Inhabern des Patentes Chamelot und Delvigne den Waffenfabrikanten Pirlot frères einen ersten Lieferungsvertrag für 800 Stück abzuschließen und gleichzeitig die Fabrikation unter Anwendung seiner Modifikationen in richtigen Beginn zu bringen.

Die Lieferungen des genannten Hauses verdienen auch nach allen Richtungen Anerkennung und es

hat dieser schweizerische Ordonnanz-Revolver, Modell 1872 nicht bloß in der Schweiz allgemein befriedigt, sondern ist auch aus den Prüfungen in Italien siegreich hervorgegangen, wofelbst er mit der einzigen Aenderung der centralen Zündweise als Armee-Revolver zur Einführung gelangte.

Betreffend die Zündweise verblieb man in der Schweiz bei der nun einmal bestehenden Randzündung aus Gründen der Gleichheit mit den anderen Handfeuerwaffen, der Hülsenfabrikation und des etwas billigeren Preises der Munition.

Beim Gebrauch dieser Waffe erzeugte es sich nun, daß die Hahnschnabelspitze hie und da beschädigt oder verkrümmt wurde, sofern nämlich die Vorschrift unbeachtet blieb, vor jedem Drehen des Cylinders den Hahn in Ruhrast zu ziehen, und da dieses Entformen der Hahnschnabelspitze das Versagen der Zündung nach sich zieht, es andererseits allerdings zweckmäßiger ist, ein solches Vorkommniß überhaupt unmöglich zu machen, statt es von der Befolgung einer Behandlungsvorschrift abhängig zu lassen, ist die Adoption der centralen Zündweise als das einzige Mittel hiezu dem eidg. Militär-Departement vorgeschlagen worden.

Diese Modifikation der Zündweise kann an den 800 vorhandenen Revolvern mit ganz geringen Kosten vorgenommen werden und ist für die noch zu beschaffenden Revolver eine Vereinfachung der Konstruktion, wie sie auch der Waffe größere Dauerhaftigkeit verleiht und somit der etwas höhere Preis der Munition sein reichliches Equivalent findet. Dabei muß erwähnt werden, daß das eidg. Laboratorium zu den diesem Vorschlag vorangegangenen Proben Munition mit centraler Zündung erzeugte, die sich ganz vorzüglich bewährt hat.

Abgesehen von diesem leicht und gänzlich zu beseitigenden Vorwurf, welcher nicht der eigentlichen Konstruktion, sondern der Zündweise zufällt, kann